

Eine Rede des Dichters Joh. Gaudenz v. Salis-Seewis im helvetischen gesetzgebenden Rat Anno 1801

Autor(en): **Salis-Seewis, Guido von / Salis-Seewis, J. Gaudenz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **- (1940)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Am 25. Nov. erfährt Salis, daß der Papst glücklich in Fontainebleau am Freitag abend anlangte, daselbst vom Kaiser, als wenn es zufällig wäre, auf der Jagd angetroffen, dieser alsdann neben der Kutsche bis ins Schloß ritt, allwo unten der Kaiser dem Papst aus der Kutsche half, die Kaiserin ihn am Eingang kniend empfing und so zwischen beiden derselbe die Treppe hinauf in seine Appartements geführt ward. Ferner erzählt Salis unterm gleichen Datum: Die Erhebung Napoleons zur Kaiserwürde soll in seiner Familie viel Zwistigkeiten verursacht haben, so daß es mit der Mutter und Lucien zu Scheltworten und Ohrfeigen gekommen, welches der Hauptgrund der Entfernung letzterer von Paris sei.

Am 27. Nov. beauftragt Salis einen Herrn Pierautt de Chaulni, Advokat, mit der Abfassung der Bittschrift betr. die Confisca und erhält den Entwurf dazu bereits am 28. zugestellt. Er begibt sich hierauf am *1. Dez.* zu Hrn. d'Affry, überreicht ihm die Bittschrift und erhält den Bescheid, man müsse sich mit Talleyrand darüber beraten und die ganze Deputatschaft zur Beschlußfassung veranlassen. Am Abend des nämlichen Tages erhalten die Deputierten durch Hrn. Maillardoz die Einlaßzettel zu der nach mehrmaligem Verschub endlich am 2. Dezember stattfindenden Krönungsfeier, aber, wie ausdrücklich bemerkt wird, als Fremde, keineswegs als Deputierte, was bei allen ein großes Mißvergnügen verursachte.

(Schluß folgt)

Eine Rede des Dichters Joh. Gaudenz v. Salis-Seewis im helvetischen gesetzgebenden Rat Anno 1801.

Mitgeteilt von Guido von Salis-Seewis, Malans.

In einer 1938 bei Bischofberger & Co. erschienenen Studie Alfred Rufers wird auf Seite 99 die Vermutung ausgesprochen, Joh. Gaudenz von Salis habe, als Mitglied der Verfassungskommission, zweifelsohne den von der Kommission beantragten Modifikationen zugestimmt. Rufer nennt den Kommissionsplan das Werk der „gemäßigten Einheitsfreunde“.

Es ist nun interessant, die Stellungnahme des Dichters Johann Gaudenz von Salis zum Antrag der Kommissionsmehrheit aus

seiner im Manuskript vorliegenden Berner Rede kennenzulernen. Vorerst hat es den Anschein, als wolle er unentwegt im Fahrwasser der „Unitarier“ segeln – helvetisches Bürgerrecht, Souveränität des helvetischen Volkes etc. Aber dann folgt eine ausführliche Verteidigung der kantonalen Rechte: Der Staat – das ist die helvetische Republik – soll ausdrücklich auf die Erhebung direkter Steuern verzichten, die Städtekantone dürfen nicht auf Kosten der Bergkantone bevorzugt werden, Brücken- und Straßenzölle können nicht einfach vom Staat beansprucht werden; überhaupt sollen diesem Staat (wir würden heute sagen „dem Bund“) nicht nur Einnahmen zustehen, sondern es ist angezeigt, daß auch seine Pflichten, „die allgemeinen Staatsausgaben“, förmlich hergezählt werden!

Wenn man diese Rede liest, gewinnt man jedenfalls den Eindruck, daß auch Joh. Gaudenz von Salis nicht zu den „unbedingten Unitariern“ gehörte.

*

Bürger Präsident,

Bürger Representanten,

Als Mitglied der Constitutions Commission sehe ich mich genöthigt, einige einfache Bemerkungen über diejenigen Artikel des dritten Abschnittes des Verfassungs-Entwurfs zu machen, in welchen ich von der Meinung der Mehrheit der Commission abweiche.

Zuvörderst, Bürger Representanten, muß ich mich hiemit bestimmt erklären, daß ich die von Euch decretierten Grundsätze sammt und sonders, wenigstens ihrem ganzen Sinne nach, in die Verfassung eingetragen wünsche. Ich vermisse einige derselben in der vorliegenden Redaction. Es fehlt z. B. gleich der erste Grundsatz: Es giebt nur ein Helvetisches Staatsbürgerrecht, und keine politischen Kantonsbürgerrechte. Ich wünsche ferner die bestimmtere und ausführlichere Anführung (als im § 5 geschehen) des vierten Grundsatzes: Die Souverainität steht bey der Gesammtheit des helvetischen Volcks; die Ausübung derselben ist, unter den constitutionellen Bedingungen und Vorschriften, einer Tagsatzung und einem Senat, die nach den verfassungsmäßigen Formen er-

wählt worden, anvertraut. Dieser Grundsatz ist zwar zum Theil im vorliegenden § 5 eingeflochten; er enthält aber so nothwendige wesentliche Bestimmungen, daß ich auf seine vollständige Einrückung in den Verfassungs-Entwurf antragen muß.

Bey dem 10^{ten} § bemerke ich nur, daß zu Beruhigung des Volcks – des Landbebauers – ich diesem § eine Erklärung beygefügt wünsche, daß der Staat nie zu directen Auflagen seine Zuflucht nehmen werde, als für außerordentliche Bedürfnisse (und wenn der Ertrag der Regalien, Domänen und indirecten Auflagen nicht genüge). Dadurch ließe man den Cantonen eine bestimmte Hülfquelle zu ihren Auslagen.

Der neue Zusatz zu dem 11^{ten} § hat niemals meine Beystimmung erhalten und will, nach allen angeführten Gründen zu seiner Vertheidigung, dennoch meinem Gerechtigkeits-Sinn nicht einleuchten.

Wenn ein Kanton begehren kann, daß die Summe seiner jährlichen indirecten Abgaben von seinem Beytrage zu den Statsbedürfnissen abgezogen werden soll, so kann mit gleichen Gründen jeder einzelne Bürger eine solche Abrechnung verlangen.

Ich frage Euch nun, Bürger Representanten: was würde man von einem Individuo sagen, welches behaupten wollte, einzig aus dem Grunde, weil es mehr indirecte Auflagen bezahle, desto minder Vermögens- oder Grundsteuer oder Teritorialabgabe schuldig zu seyn? – Wie? darum weil ich mehr Stempel-Papier verbrauche, mehr Tranksteuer bezahle, mehr Karten kaufe, Hunde und Pferde halte – sollte ich desto minder vom Ertrage meines Bodens dem Staat zu entrichten schuldig seyn?

Was im einzelnen ungerecht ist, Bürger Representanten, ist es auch im Ganzen. Und was die Unbilligkeit dieses Artikels noch vollends enthüllt, ist die Bemerkung, daß durch eine solche Verfügung die ärmeren Cantone, deren Grundstücke ohnedies am mindesten ertragen, von denselben die stärkste Abgabe bezahlen würden.

Daß Luxus und größerer Verbrauch belohnt, daß hingegen Mangel an Gewerbe und Handel die Ursache erhöhter Abgaben, und also gleichsam die Armuth versteuert würde.

Nein, Bürger Representanten, wir wollen nicht die Hirtenvölker und den Landbebauer zu Gunsten fabri-

zierender Städte bedrücken! Ich fordere daher die Ausstreichung der letzten Hälfte des 11^{ten} §.

Laut dem 13^{ten} § sollen die Zölle und der Transit – die einzigen Hilfsquellen der armen Gränz-Cantone – nun auch unbedingt dem Staate gehören.

Sollte es auch die Nothwendigkeit erfordern, daß die allgemeinen Zölle und Gränz-Mauthen dem Centro zu fielen, damit dasselbe dadurch eine allgemeine Übersicht des Handels erlange – so hat es doch nicht die gleiche Bewandnis mit jenen Weg- und Brücken-Zöllen im Innern, die – wenigstens in unserem Canton – niemals Regal, d. h. Statsgut gewesen, die von Partikularen oder einzelnen Gemeinden mit ihrem guten Geld – oft in neuesten Zeiten erst – erkauft worden, welche dann die Brücken gebaut und bisher unterhalten haben.

Ich frage Euch, Bürger Representanten: war dieses nicht ein förmliches Eigenthum? Ist es billig, daß solche Brücken-Eigenthümer ihren Besitz ohne Entschädigung, ohne alle Erstattung des Kaufschillings oder der Baukosten verlieren?

Ich glaube, Bürger Representanten, daß wenn der Grundsatz über die Verrechnung der indirecten Auflagen sollte angenommen werden, die Kantone, die nichts als Zölle haben, fordern können, daß die Summe des Betrags der eingehenden Zölle ebenfalls – (als indirekte Auflage auf dem Verkehr) – von unserem jährlichen Beitrag zu den Statsbedürfnissen abgezogen werde.

Ich trage ferner darauf an, daß diesem § als Amendement beygefügt werde: die Gränzzölle – statt Zölle; oder daß bestimmt angezeigt werde, daß der Bau und der Unterhalt der Straßen und der Brücken vom Centro und aus der Statscasse bezahlt werden soll.

Ich hatte zwar geglaubt, daß der 18^{te} § sollte genugsam darüber beruhigen, daß der Staat auch Ausgaben, nicht nur Einnahmen für sich behält; da ich indeß aus der Kritik des Bürger Merians ersehen, daß dieser Artikel nicht vollständig und genügend seyn muß, so lasse ich mir gefallen, daß die allgemeinen Statsausgaben förmlich so hergezählt werden, wie sie im 13^{ten} § der von Bürger Rengger vorgelegten Grundlagen enthalten sind.

In Rücksicht des Loskaufs der Grundzinse (in § 23) scheint mir die neue Redaction nicht genügend und ich stimme zu

denjenigen Preopinanten, welche verlangen, daß das Gesetz über den Loskauf der Grundzinse gänzlich bestätigt und befolgt werde.

In den übrigen Punkten bin ich mit der Mehrheit der Commission einverstanden, überlasse es aber einem geschickteren Redner, sie zu vertheidigen und die Pfeile, die auf unseren Entwurf abgedrückt worden, zuletzt abzuwehren oder zurückzusenden.

Der hl. Placidus.

Von Iso Müller.

(Fortsetzung.)

2. Datierung und Wertung der Passio Placidi.

Die Passio Placidi war schon Objekt vieler Studien, so daß wir uns darauf beschränken, nur Alter und Wert derselben zu klären¹.

Das Alter des Textes wird paläographisch nach der Rheinauer Handschrift auf c. 1200 angesetzt². Innere Kriterien haben zu entscheiden, wann der Text etwa entstanden ist. Die Passio erzählt noch den Einfall der Sarazenen (resp. Ungarn) um 940, dann die Restauration des Klosters anläßlich des Besuches Ottos I. 965. Es wird auch bereits von Königen und Fürsten (*reges et principes*) gesprochen, welche am Grabe der Heiligen Placidus und Sigisbert sich aufhielten und das Kloster beschenkten. Nun wurde Disentis 965 von Otto I., 1004 von Heinrich II., 1164 und 1168 von Friedrich Barbarossa besucht. Königliche Schenkungen sind für Disentis von folgenden Herrschern erwiesen: Otto I. (960), Otto II. (976), Otto III. (993), dann von Heinrich III. (1048), Heinrich V. (1112)³. Auch die Verehrung der Klosterheiligen ist erst nach der

¹ Zeitschr. f. schweiz. Kirchengesch. 14 (1920) 241—259 (Edition des Rheinauer Textes von A. v. Castelmur); *Mélanges Ferdinand Lot* 1925 S. 515—541 (Kritik der Passio von P. E. Martin); Zeitschr. für schweiz. Gesch. 18 (1938) 249—267 (Text von Dalpe und Kritik von P. Rousset). Dazu Müller, Anfänge von Disentis 1931 (siehe Register unter Placidus und Passio).

² Castelmur resp. Morin datieren „Anfang des 13. Jh.“, Rousset „12. (13.) Jh.“. Mohlberg Cunibert, *Mittelalterliche Handschriften der Zentralbibliothek Zürich* 3. Lfg. 1936 S. 160 datiert „Rh. 5. 12./13. Jh.“.

³ Über diese Diplome und Schenkungen siehe Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens 50 (1932) 200—212, ferner Zeitschr. für schweiz. Geschichte 13 (1933) 462—467.